

An das

Einwohner-Zentralamt

Weisung 1/2003

Aussetzung der Abschiebung afghanischer Staatsangehöriger

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder hat in ihrer Sitzung am 06. Dezember 2002 den als Anlage beigefügten Beschluss gefasst.

Hiernach sind sich die Innenminister und –senatoren der Länder und der Bundesminister des Innern darüber einig, dass aufgrund der aktuellen Lage in Afghanistan eine zwangsweise Rückführung zunächst weiterhin grundsätzlich nicht in Betracht kommt.

Zur Umsetzung des IMK-Beschlusses wird daher nach § 54 angeordnet, dass Abschiebungen afghanischer Staatsangehöriger nach Afghanistan bis zum 31.05.2003 ausgesetzt werden. Diese Anordnung findet keine Anwendung auf Straftäter und sonstige Personen, die nach Maßgabe des Terrorismusbekämpfungsgesetzes die innere Sicherheit gefährden.

Dabei wird davon ausgegangen, dass die Innenminister und -senatoren auf ihrer Frühjahrskonferenz im Mai 2003 eine erneute Bewertung der abschiebungsrelevanten Lage in Afghanistan vornehmen werden.

Die von dieser Anordnung begünstigten Personen erhalten eine Duldung. Der bisherigen Hamburger Praxis folgend, kann dabei die Geltungsdauer der Duldungen, gestaffelt auch über den 31.05.2003 hinaus erteilt bzw. erneuert werden, um zu verhindern, dass alle auf Grundlage dieser Anordnung erteilten Duldungen zeitgleich enden.

Die Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen nach § 30 Abs. 3 und 4 AuslG kommt nicht in Betracht.



Schiek

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 171. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 6. Dezember 2002 in Bremen

6. Rückführung von Flüchtlingen nach Afghanistan

Beschluss:

1. Die Innenminister und –senatoren der Länder nehmen den mündlichen Bericht des Bundesministers des Innern über die aktuelle Lage in Afghanistan zur Kenntnis.
2. Die Innenminister und –senatoren der Länder und der Bundesminister des Innern bekräftigen ihren Beschluss vom 6. Juni 2002, dass die freiwillige Rückführung afghanischer Staatsangehöriger Vorrang vor der zwangsweisen Rückführung genießt und weiterhin durch geeignete Maßnahmen wirksam unterstützt wird.
3. Die Innenminister und –senatoren der Länder und der Bundesminister des Innern sind sich darüber einig, dass aufgrund der aktuellen Lage in Afghanistan eine zwangsweise Rückführung zunächst weiterhin grundsätzlich nicht in Betracht kommt.

Die Abschiebung von Straftätern und sonstigen Personen, die - nach Maßgabe des Terrorismusbekämpfungsgesetzes - die innere Sicherheit gefährden, ist im Einzelfall möglich.
4. Die Innenministerkonferenz beauftragt die Ausländerreferenten des Bundes und der Länder, aufbauend auf ihren bisherigen Erörterungen im Rahmen der Ausländerreferentenbesprechung, bis zum Frühjahr 2003 ein abgestimmtes Konzept zur Rückführung afghanischer Staatsangehöriger vorzulegen.